

**Vorlagefrage:**

Ist bei der Frage, ob eine Sammlung von unabhängigen Elementen im Sinne von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 96/9/EG<sup>(1)</sup> vorliegt, weil sich die Elemente voneinander trennen lassen, ohne dass der Wert ihres informativen Inhalts dadurch beeinträchtigt wird, jeder denkbare Informationswert oder nur derjenige Wert maßgebend, welcher unter Zugrundelegung der Zweckbestimmung der jeweiligen Sammlung und der Berücksichtigung des sich daraus ergebenden typischen Nutzerverhaltens zu bestimmen ist?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, ABl. L 77, S. 20.

**Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg te Brussel (Belgien), eingereicht am  
5. November 2014 — Essent Belgium NV/Vlaams Gewest en Inter-Energa u. a.**

**(Rechtssache C-492/14)**

(2015/C 034/06)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Vorlegendes Gericht**

Rechtbank van eerste aanleg te Brussel

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Essent Belgium NV

*Beklagte:* Vlaams Gewest, Inter-Energa, IVEG, Infrac West, Provinciale Brabantse Energiemaatschappij CVBA (PBE), Vlaamse Regulator van de Electriciteits- en Gasmarkt (VREG)

*Andere Beteiligte:* Intercommunale Maatschappij voor Energievoorziening Antwerpen (IMEA), Intercommunale Maatschappij voor Energievoorziening in West- en Oost-Vlaanderen (IMEWO), Intercommunale Vereniging voor Energielevering in Midden-Vlaanderen (Intergem), Intercommunale Vereniging voor de Energiedistributie in de Kempen en het Antwerpse (IVEKA), Iverlek, Gaselwest CVBA, Sibelgas CVBA

**Vorlagefragen**

1. Sind die Art. 28 und 30 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats — hier dem Flämischen Dekret vom 17. Juli 2000 über die Organisation des Elektrizitätsmarkts in Verbindung mit der Verordnung der Flämischen Regierung vom 4. April 2003 „zur Änderung der Verordnung der Flämischen Regierung vom 28. September 2001 über die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energiequellen“ — entgegenstehen, die die kostenlose Verteilung auf die Einspeisung von Elektrizität beschränkt, die von den Produktionsanlagen erzeugt wird, die an die Verteilernetze in der Flämischen Region angeschlossen sind, und Elektrizität aus Produktionsanlagen, die nicht an die Verteilernetze in der Flämischen Region angeschlossen sind, von der kostenlosen Verteilung ausschließt?
2. Sind die Art. 28 und 30 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats — hier dem Flämischen Dekret vom 17. Juli 2000 über die Organisation des Elektrizitätsmarkts in Verbindung mit der Verordnung vom 5. März 2004 über die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energiequellen in der Anwendung durch den VREG — entgegenstehen, die die kostenlose Verteilung auf die Elektrizität in Produktionsanlagen beschränkt, die unmittelbar in ein Verteilernetz in Belgien einspeisen, und Elektrizität in Produktionsanlagen, die nicht unmittelbar in ein Verteilernetz in Belgien einspeisen, von der kostenlosen Verteilung ausschließt?

3. Ist eine nationale Regelung im Sinne der Fragen 1 und 2 mit dem Gleichheitsgrundsatz und dem Verbot der Diskriminierung, die u. a. in Art. 12 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie in Art. 3 Abs. 1 und Abs. 4 der damaligen Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG <sup>(1)</sup> verankert sind, zu vereinbaren?

<sup>(1)</sup> ABL L 176, S. 37.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance de Bruxelles (Belgien), eingereicht am 6. November 2014 — Europäische Union, vertreten durch die Europäische Kommission/Axa Belgium SA**

**(Rechtssache C-494/14)**

(2015/C 034/07)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal de première instance de Bruxelles

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Europäische Union, vertreten durch die Europäische Kommission

*Beklagte:* Axa Belgium SA

**Vorlagefragen**

1. Sind die Worte „*haftpflichtiger Dritter*“ in Art. 85a Abs. 1 des Statuts der Beamten der Europäischen Union im Unionsrecht autonom auszulegen, oder verweisen sie auf den Sinngehalt, die diese Worte im nationalen Recht haben?
2. Sind sie, falls ihnen eine autonome Bedeutung beizumessen ist, so zu verstehen, dass sie jede Person erfassen, auf die der Tod, der Unfall oder die Krankheit zurückzuführen ist, oder aber so, dass sie nur die Person erfassen, die sich durch ihr Verschulden haftpflichtig macht?
3. Verpflichtet das Unionsrecht das nationale Gericht, falls die Worte „*haftpflichtiger Dritter*“ auf das nationale Recht verweisen, der von der Europäischen Union erhobenen Klage aus übergegangenem Recht stattzugeben, wenn einer ihrer Bediensteten Opfer eines Verkehrsunfalls geworden ist, in den ein Fahrzeug verwickelt ist, hinsichtlich dessen die Haftung nicht festgestellt worden ist, weil Art. 29a des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eine automatische Entschädigung des schwächeren Verkehrsteilnehmers durch die Versicherer vorsieht, die die Haftung des Eigentümers, des Führers oder des Halters von Kraftfahrzeugen decken, der in den Unfall verwickelt ist, ohne dass seine Verantwortlichkeit festgestellt werden muss?
4. Ergibt sich aus dem Inhalt und der Systematik der Bestimmungen des Statuts der Beamten der Europäischen Union, dass die von der Europäischen Union gemäß den Art. 73 und 78 dieses Statuts getätigten Aufwendungen definitiv von ihr zu tragen sind?

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Torino (Italien), eingereicht am 7. November 2014 — Strafverfahren gegen Stefano Burzio**

**(Rechtssache C-497/14)**

(2015/C 034/08)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale ordinario di Torino